



Merkblatt BHV1

Die Kommission der EU hat Rheinland-Pfalz als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes) anerkannt. Somit hat Rheinland-Pfalz die Bedingungen nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG erreicht.

Folgende Länder und Regionen haben derzeit den sogenannten **Artikel 10 Status (BHV1-freie Region) nach Richtlinie 64/432/EWG**:

Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, Norwegen, Region Bozen und Aostatal in Italien, Schweiz

In Deutschland: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland; in Nordrhein-Westfalen nur die Bezirke Detmold, Arnsberg und Münster.

Die **Bezirke Köln und Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen haben weiterhin nur den Status nach Artikel 9** der Richtlinie 64/432/EWG.

Was ist neu? Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten:

1. Grundsätzlich

- Es darf keine Versendung von gegen BHV1 geimpften Rindern oder sog. Pseudoimpfungen innerhalb Rheinland-Pfalz sowie zwischen BHV1-freien Regionen in der EU erfolgen.
- Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des BHV1-Freiheitsstatus nach BHV1-VO gelten weiterhin. Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden.
- Für BHV1-Kontrolluntersuchungen sind die elektronischen Untersuchungsanträge aus HIT zu verwenden.
- Es dürfen nur Tiere aus freien Beständen, die regelmäßig und fristgerecht ihre Bestandsuntersuchungen durchführen, gehandelt bzw. eingestellt werden.
- BHV1-Freiheitsbescheinigungen müssen 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

2. Verbringung von Zucht- und Nutztürindern aus sog. Artikel 9 Satus Gebieten (u. a. in Nordrhein-Westfalen die Bezirke Köln und Düsseldorf)

- Jedes nach Rheinland-Pfalz zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein und
- die zu verbringenden Tiere sind in den letzten **30 Tagen** unmittelbar vor dem Verbringen in einer **von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung** zu halten (Quarantäne!) und
- alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung **sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen** (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (gB-negativ) **zu untersuchen** und
- für jedes Rind muss zusätzlich auf die BHV1-Bescheinigung, die von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde ausgestellt wird, die Einhaltung dieser Bedingungen amtlich bescheinigt werden über den **Zusatz:**
„Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission.“

